

Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main (Feuerwehrgebührensatzung)

(Amtsblatt 2016, S. 1434 ff.)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung vom 15.09.2016 (§ 516) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (z. B. Fehlalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, sowie Fehlalarme durch Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden),
4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.

(5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die folgenden Zeiten zugrunde gelegt:

1. für die An- und Abfahrt (abweichend von Abs. 3): 60 Minuten pauschal;
2. die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau und die Begehung des Objektes vor Ort werden gemäß § 3 Abs. 2 berechnet.

Abweichend von Abs. 2 führt eine Bearbeitungszeit von weniger als 60 Minuten nach dem Erlass einer Anordnung zur Behebung der bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel nicht zu einer weiteren Gebührensatzung.

(6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel und sonstige Einwegartikel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als vier (4) Stunden, bei besonders belastenden Einsätzen oder widrigen Witterungsbedingungen sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, die einsatzbedingte Überlassung von Gegenständen und Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main vom 12.03.2001 (Amtsblatt 2001, S. 268) in der durch Satzung vom 01.07.2008 (Amtsblatt 2008, S. 791) geänderten Fassung sowie die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Frankfurt am Main vom 21.03.1984 (Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main, Nr. 12/84, S. 168-170) in der Fassung vom 14.07.1994 (Amtsblatt 1994, S. 459 f.) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. September 2016

DER MAGISTRAT

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main
(Feuerwehrgebührensatzung) – Anlage: Gebührenverzeichnis**

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes	12,25 €
1.2	Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	16,75 €
1.3	Beamtin/Beamter des höheren Dienstes	21,50 €
2.	Fahrzeuggebühren	
	Zusätzlich zu den Fahrzeuggebühren werden bei den Gebühren nach Ziffer 2 anfallende Personalgebühren gemäß Ziffer 1 berechnet. Die Gebührensätze gemäß Ziffer 2 gelten jeweils für ein Fahrzeug je 15 Minuten.	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	47,75 €
2.1.2	Großtanklöschfahrzeug 10	33,00 €
2.1.3	Großtanklöschfahrzeug 5	31,50 €
2.2	Drehleiterfahrzeug 23/12	45,50 €
2.3	Einsatzleitfahrzeuge	
2.3.1	Einsatzleitwagen B-Dienst	32,25 €
2.3.2	Einsatzleitwagen C-Dienst	14,50 €
2.3.3	Kommandowagen A-Dienst	12,75 €
2.3.4	Kommandowagen Amtsleiter	13,50 €
2.3.5	Kommandowagen stellv. Amtsleiter	12,25 €
2.3.6	Einsatzleitwagen 2	28,25 €
2.3.7	AB Kommunikation/AB Einsatzleitung	80,00 €
2.4	Kranwagen	
2.4.1	Feuerwehrkran	66,25 €
2.5	Rüstfahrzeuge	
2.5.1	Rüstwagen	72,00 €
2.5.2	Rüstwagen-Schiene	18,25 €
2.6	Wasserrettungsfahrzeuge	
2.6.1	Feuerlöschboot	28,25 €
2.6.2	Rettungsschnellboot	84,00 €
2.6.3	Mehrzweckboot	14,75 €
2.6.4	Gerätewagen-Boot mit Kran	73,50 €
2.6.5	Gerätewagen-Wasserrettung (Taucher)	32,25 €
2.7	Atemschutz- und Messfahrzeuge	
2.7.1	Gerätewagen Atemschutz und Schutzausrüstung	23,00 €

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
2.7.2	Gerätewagen Messtechnik	60,50 €
2.8	Wechselladerfahrzeuge	
2.8.1	Wechselladerfahrzeug	35,25 €
2.8.2	Abrollbehälter klein	13,75 €
2.8.3	Abrollbehälter mittel	20,25 €
2.8.4	Abrollbehälter groß	32,25 €
2.9	Lastkraftwagen	
2.9.1	Gerätewagen Logistik 2	33,25 €
2.9.2	Gerätewagen Großlüfter	38,50 €
2.9.3	Gerätewagen-Höhenrettung	20,25 €
2.9.4	Gerätewagen Öl	18,50 €
2.9.5	Wechselladerfahrzeug mit Kran	23,00 €
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug	12,75 €
2.11	Anhänger	
2.11.1	Flutlichtmastanhänger	12,00 €
2.11.2	Anhänger Stromerzeuger 25 kVA	7,25 €
2.12	Andere Fahrzeuge	
2.12.1	Mannschaftstransportfahrzeug Bus	8,00 €
2.12.2	ABR S-RTW (Absetzbehälter Ruthmann Schwerlast-Rettungswagen)	56,25 €
2.12.3	Teleskoplader Merlo	45,00 €
2.12.4	Kleineinsatzfahrzeug	11,00 €
3.	Fehlalarme	
3.1	Fehlalarm infolge Auslösung einer privaten Brandmeldeanlage oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Telefonwählgerät)	
3.1.1	Abbestellte Melderauslösung (Fehlalarm)	239,00 € (pauschal)
3.1.2	Nach Alarmierungsstichwort F1M	445,00 € (pauschal)
3.1.3	Nach Alarmierungsstichwort F2M	770,00 € (pauschal)
3.1.4	Nach Alarmierungsstichwort F3M	1009,00 € (pauschal)
Bei vorzeitig abgebrochenen Fehlalarmen wird die abbestellte Melderauslösung (239 €) zuzüglich die Hälfte der weiteren bzw. zusätzlichen Einheiten berechnet!		
4.	Brandsicherheitsdienst (BSD)	
4.1	Personalgebühren	
4.1.1	1 Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes	5,25 €
4.1.2	1 Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	7,00 €

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
4.1.3	1 Beamtin/Beamter des höheren Dienstes	8,50 €
4.2	Fahrzeuggebühren	
4.2.1	Kleinlöschfahrzeug für BSD	7,50 €
4.2.2	Kommandowagen BSD	5,50 €
4.2.3	sonstige eingesetzte Fahrzeuge (nach jew. Gebührensatz gem. Abschn. 2)	
5.	Gefahrenverhütungsschau	
5.1	1 Beamtin/Beamter	16,75 €
5.2	sonstige eingesetzte Fahrzeuge (nach jew. Gebührensatz gem. Abschn. 2)	
6.	Bei Verbrauchsmaterialien werden die Wiederbeschaffungskosten als Auslagen abgerechnet (§ 4 Abs.1 der Satzung). Die Auslagen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (insbesondere Prüfung und Reinigung von Geräten und Ausrüstung) werden nach dem Zeitaufwand des hierfür eingesetzten Personals berechnet.	